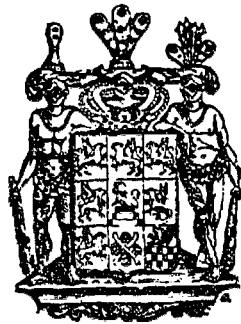


Greifenhagener

Kreis-



Blatt.

N^o 85.

Mittwoch, den 23. Oktober.

1850.

Bekanntmachungen.

In Folge Anweisung des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur Kenntnissnahme und Nachachtung der beteiligten Behörden gebracht, daß die Correspondenz der Communal-Behörden in solchen Angelegenheiten, in denen denselben die Postfreiheit wegen des in Betracht kommenden Ober-Aufsichtsrechts des Staates zusteht, mit dem Rubrum

„Landesherrliche Communal-Aufsichts-Sache“

versehen sein muß.

Stettin, den 25. September 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. No. 1406. September 1850.

Die pro 1851 angefertigte Urliste von den zu Geschworenen geeigneten Einwohnern des diesseitigen Kreises liegt in den Tagen vom 25. bis 28. v. M. einschließlic, im Landrathlichen Bureau hieselbst zu Jedermanns beliebigen Einsicht offen. Einwendungen gegen dieselben können in der vorgedachten Frist angebracht werden und sind beim unterzeichneten Landraths-Amte zu Protokoll anzumelden. Dies wird auf Grund des §. 65. des Gesetzes vom 3. Januar 1849, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Greifenhagen, den 11. Oktober 1850.

Königliches Landraths-Amte.

Die Königliche Regierung hat dem Unterzeichneten Landraths-Amte eine kleine Summe zur Disposition gestellt, um daraus Bedürftigen zu den Kosten der Anschaffung von Maulbeerpflänzlingen und Saamen, Behufs des Seidenbaues, Beihilfe zu gewähren.

Das Landraths-Amte fordert dürftige Züchter von Maulbeerbäumen, welche Pflänzlinge oder Saamen anzu-schaffen wollen, auf, bis zum 20. Oktober cr. demselben anzuzeigen:

- 1) wie viel Pflänzlinge oder Saamen zu Maulbeerbäumen sie anschaffen und pflanzen resp. aussäen wollen?
- 2) wo die Pflanzung resp. das Säen geschehen soll?
- 3) ob sie das Laub von den zu erzielenden Maulbeerbäumen vereinst als Nahrungsmittel für die Seidenraupe benutzen und mit dem Seidenbau sich beschäftigen wollen, oder ob sie einem Andern, der mit dem Seidenbau sich beschäftigen will, das Laub zu diesem Zwecke unentgeltlich zu überlassen bereit sind, und event., wer es ist, der den Seidenbau zu betreiben Lust hat.

Die Beihilfe zu den Anschaffungskosten der Pflänzlinge oder des Saamens wird den dürftigern Anmeltern demnächst baldmöglichst bekannt gemacht, kann jedoch erst gewährt werden, sobald die geschehene Pflanzung oder das Aussäen, mit Angabe der Zahl der gesanzten Stämme, oder der Quantität des ausgesäeten Saamens nachgewiesen worden ist.

Greifenhagen, den 4. Oktober 1850.

Königliches Landraths-Amte.

Die Gemeinde Selchow hat den Inquilinen in dem am 3. v. M. abgebrannten Familienwohnhaufe des Bauern Friedrich Arndt für den durch den Brand herbeigeführten Verlust an ihren Sachen, eine reichliche Geldent-schädigung gegeben. Das unterzeichnete Landraths-Amte bringt diese wohlthätige, die Gemeinde Selchow ehrende Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, unter dem Wunsche, daß sie sich an andern Orten in ähnlichen Fällen wiederholen möge.

Zugleich werden die Vorstände in den Dörfschaften, in welchen vielleicht Jemand unter dem Vorwande betheilm sollte, er sei ein Abgebrannter aus Selchow, aufgefordert, den Bettler festzunehmen und an das betreffende Gericht zu senden.

Greifenhagen, den 11. Oktober 1850.

Königliches Landraths-Amte.